

in: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Heft 17/2002

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Religionswissenschaftliches Institut

Studienordnung für das Hauptfach Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 23. April 2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 26. November 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium am Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Religionswissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch das Zeugnis der Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind

Kenntnisse in Englisch
sowie
Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Kenntnisse in Englisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität beziehungsweise einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Kenntnisse in einer weiteren Sprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität beziehungsweise einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen	(V)	Seminare	(S)	Hauptseminare (HS)
Kolloquien	(K)	Übungen	(Ü)	

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Religionswissenschaft die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

Entsprechend dem universalhistorischen Arbeitsfeld der Religionswissenschaft sollen während des Studiums gründliche Kenntnisse der Religionsgeschichte mindestens einer (in der Regel außereuropäischen) Kulturregion erworben werden. Die dazu notwendigen Kenntnisse der Quellsprachen und allgemeinen Geschichte sollen durch das gleichzeitige Studium einer historischen oder regionalwissenschaftlichen Disziplin als Nebenfach oder zweites Hauptfach erworben werden.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Religionswissenschaft ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer

Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 64 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 32 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Religionswissenschaft umfasst zwei Bereiche, die wie folgt in Gebiete unterteilt sind:

- A. Systematische Religionswissenschaft (SR) mit den Gebieten:
 - a) Vergleichende Religionswissenschaft und Religionstheorie
 - b) Religionssoziologie, -anthropologie und -psychologie
 - c) Geschichte und Methoden der Religionswissenschaft und Wissenschaftstheorie
 - d) Religion in modernen Gesellschaften

- B. Religionsgeschichte (RG) mit den Gebieten:
 - a) Islam und vorderorientalische Religionsgeschichte
 - b) Buddhismus und Religionsgeschichte Süd-, Zentral- und Ostasiens
 - c) Judentum, Christentum und die Religionsgeschichte Europas und Amerikas
 - d) Religionen schriftloser Kulturen und moderne Religionsbildungen.

Die Gebiete beider Bereiche können in Teilgebiete (z.B. Islam) gegliedert werden.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der beiden Bereiche gleichgewichtig verteilt.

Im Hauptstudium müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung eine Gewichtung dieser Bereiche selbst vornehmen.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die

Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.):

	Pf.	Wpf.
- Seminar und Übung "Einführung in die Religionswissenschaft"	4 SWS	
- Bereich A (SR)		14 SWS
- Bereich B (RG)		14 SWS.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus beiden Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS.

Die Studierenden müssen im Laufe des Hauptstudiums einen Schwerpunkt bilden. Der Schwerpunkt ist mit einem Stundenumfang von 16 SWS zu studieren. Als Schwerpunkt im Hauptstudium können grundsätzlich der Bereich Systematische Religionswissenschaft oder ein Gebiet oder Teilgebiet des Bereichs Religionsgeschichte gewählt werden. Die Abgrenzung von Teilgebieten der Religionsgeschichte erfolgt in Absprache mit einem Professor des Fachs in der Regel während des vierten Fachsemesters. Bei der Schwerpunktbildung sollen die jeweils relevanten Quellsprachen und regionalen Kulturbeziehungen berücksichtigt werden. Die Wahl des Schwerpunktes ist vom verfügbaren Lehrangebot abhängig.

Wenn Religionswissenschaft im ersten Hauptfach studiert wird, muss das Thema der Magisterarbeit dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet werden können.

Auf Wunsch des Studenten kann der Studienschwerpunkt auf dem Magisterzeugnis genannt werden.

Das Hauptstudium umfasst folgende Stundenanteile:

	Pf.	W p f .
- Schwerpunkt	-	16 SWS
- verbleibende Gebiete	-	16 SWS

Auf jeden der beiden Bereiche A und B müssen dabei mindestens 8 SWS der Lehr-

veranstaltungen entfallen. Folglich müssen, wenn als Schwerpunkt ein Gebiet oder Teilgebiet des Bereichs B (Religionsgeschichte) gewählt wird, von dem nicht zum Schwerpunkt zählenden Stundenanteil (VG) mindestens 8 SWS zum Bereich A (Systematische Religionswissenschaft) gehören.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft sind

vier Leistungsnachweise aus vier unterschiedlichen Gebieten, von denen jeweils zwei den Bereichen A (SR) und B (RG) zugehören.

Außerdem ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung zu erbringen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 der Magisterrahmenprüfungsordnung in der Form:

- a) einer schriftlich abgefassten Hausarbeit (Einzelarbeit) oder
- b) eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzelarbeit) oder
- c) einer Klausur

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich. Mindestens drei Leistungsnachweise müssen in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats erworben werden. Einer der Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.

- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:
 - a) zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Schwerpunkt,
 - b) zwei Leistungsnachweise aus einem nicht zum Schwerpunkt gehörenden Gebiet.
- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 22 der Magisterrahmenprüfungsordnung in der Form einer schriftlich abgefassten Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates (Einzel- oder Gruppenarbeit) erworben werden. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung eines jeden klar erkennbar sein. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen in Form einer schriftlichen Einzelarbeit erworben werden. Mindestens je ein Leistungsnachweis muss einem Gebiet des Bereichs A (SR) und B (RG) zugeordnet werden können.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ihr Studium des Hauptfaches Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 20. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 26. November 2001.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Februar 2002 (Az.: 3-7831-12/66-2) als angezeigt. Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.

Leipzig, den 23. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Studienablaufplan für das Hauptfach Religionswissenschaft im Studiengang Magister Artium (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

I. SWS und Prüfungsvorleistungen (LN) im Grundstudium

	Pf.	Wpf.
- Seminar und Übung "Einführung..."	4 SWS	
-BereichA (SR)		14 SWS (2 LN)
-BereichB (RG)		14 SWS (2 LN)

1. - 2. Semester

Bereich	Gebiet	SWS
A	Seminar und Übung "Einführung..."	4
B	Vorlesung Islam	2
B	Vorlesung Vergleichende Religionswissenschaft	2
A	Seminar Religionssoziologie	2
A	Seminar Wissenschaftstheorie	2
B	Seminar Islam	2
B	Vorlesung Ostasiatische Religionen	2

3. - 4. Semester

A	Seminar Religion und Moderne	2
A	Seminar Religionstheorie	2
B	Seminar Buddhismus	2
B	Vorlesung moderne Religionsgeschichte	2
A	Vorlesung Geschichte der Religionswissenschaft	2
A	Seminar Wissenschaftstheorie	2
B	Übung Quellenlektüre zur Religionsgeschichte	2
B	Vorlesung vorderorientalische Religionsgeschichte	2

II. SWS und Prüfungsvorleistungen (LN) im Hauptstudium (1) :

Wird als Schwerpunkt ein Gebiet oder Teilgebiet der Religionsgeschichte (Beispiel Islam) gewählt, ergibt sich im Hauptstudium folgender Studienablaufplan:

- Schwerpunkt (SP)	16 SWS (2 LN)
- verbleibende Gebiete (VG)	16 SWS (2 LN)
(davon im Bereich A mindestens	8 SWS

(1 LN))

5. - 6. Semester

	Gebiet	SWS	
SP	Hauptseminar Frühgeschichte des Islam	2	
SP	Seminar religiöse Praxis im Islam		2
VG	Seminar Buddhismus	2	
VG	Vorlesung Geschichte der Religionswissenschaft	2 (A)	
SP	Hauptseminar Schulen und Strömungen des Islam	2	
SP	Übung arabische Quellenlektüre		2
VG	Seminar Religionssoziologie	2 (A)	
VG	Vorlesung Vergleichende Religionswissenschaft	2 (A)	

7. - 8. Semester

SP	Hauptseminar Islam in Deutschland	2	
SP	Übung Koranlektüre	2	
VG	Seminar Religionstheorien		2 (A)
VG	Vorlesung Moderne Religionsbildungen	2	
S	Hauptseminar Staat und Recht im Islam	2	
S	Kolloquium Islam in der Gegenwart	2	
V	Seminar Judentum		2
SB	Kolloquium Islam in der Gegenwart	2	

9. Semester

Verfassen einer Magisterarbeit und Ablegen der Magisterprüfung.

III. SWS und Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium (2):

Wird als Schwerpunkt der Bereich A (Systematische Religionswissenschaft) gewählt, ergibt sich im Hauptstudium folgender Studienablaufplan:

- Schwerpunkt (SP) = Bereich A (2 LN)	16 SWS
- verbleibende Gebiete (VG) aus dem Bereich B (2 LN)	16 SWS

5. - 6. Semester

S/V	Gebiet	SWS
-----	--------	-----

S	Hauptseminar Religionssoziologie	2	
S	Hauptseminar Geschichte der Religionswissenschaft	2	
V	Seminar Judentum		2
V	Vorlesung Weltreligionen	2	
S	Hauptseminar Religion und Moderne	2	
S	Übung Methodologie der Religionswissenschaft	2	
V	Hauptseminar Buddhismus	2	
V	Vorlesung Islam	2	

7. - 8. Semester

S	Hauptseminar Vergleichende Religionswissenschaft	2	
S	Übung (Lektürekurs Klassiker der Religionswissenschaft)		2
V	Seminar Neue Religionen		2
V	Vorlesung Moderne Religionsbildungen		2
S	Hauptseminar Säkularisierungstheorien		2
S	Kolloquium Religion und Staat	2	
V	Hauptseminar Religionen in den USA		2
S	Kolloquium Religion und Staat	2	

9. Semester

Verfassen einer Magisterarbeit und Ablegen der Magisterprüfung.

**Anlage Nr. 101
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig
vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Religionswissenschaft**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 26. November 2001 folgende Anlage Nr. 101 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Religionswissenschaft erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Religionswissenschaft nicht möglich mit dem Nebenfach Religionswissenschaft.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

Vier Leistungsnachweise aus vier unterschiedlichen Gebieten, von denen jeweils zwei den Bereichen A (SR) und B (RG) zugehören.

Außerdem ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- a) zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Schwerpunkt,
- b) zwei Leistungsnachweise aus einem nicht zum Schwerpunkt gehörenden Gebiet.

Mindestens je ein Leistungsnachweis muss einem Gebiet des Bereichs A (SR) und B (RG) zugeordnet sein.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Religionswissenschaft zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach Religionswissenschaft in Form von zwei schriftlichen Hausarbeiten studienbegleitend in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt. Gegenstand der Arbeiten ist - nach Wahl des Kandidaten - je ein Gebiet oder Teilgebiet der Bereiche A (SR) oder B (RG). Die Hausarbeiten dürfen nicht demselben Bereich zuordenbar sein. Die Themen werden von einem Prüfungsberechtigten vergeben.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 bis 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus:

- a) einer Magisterarbeit (sofern Religionswissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde), wobei das Thema der Magisterarbeit dem gewählten Schwerpunkt zuordenbar sein muss,
- b) einer vierstündigen Klausur in einem Gebiet oder Teilgebiet - nach Wahl des Kandidaten - der Bereiche A (SR) oder B (RG),
- c) einer mündlichen Prüfung zu insgesamt drei Teilgebieten - nach Wahl des Kandidaten - aus den Bereichen A (SR) und B (RG), davon mindestens ein Teilgebiet aus jedem der beiden Bereiche. Diese dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Diese Anlage Nr. 101 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Religionswissenschaft tritt rückwirkend zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. Februar 2002 (Az.: 3-7831-12/66-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 23. April 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor